

FH-Mitteilungen

30. April 2025

Nr. 28/2025



Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“

**FH Aachen – Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25**

vom 29. April 2024 – FH-Mitteilung Nr. 36/2024
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. April 2025 – FH-Mitteilung Nr. 27/2025
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ FH Aachen – Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25 vom 30. April 2025

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad		§ 29 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 30 Verbesserungsversuch	10
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	3	§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)			
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums		Abschnitt 7 Prüfungsformen/Praxisprojekt	
§ 5 Akademischer Grad, Masterprüfung	4	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	11
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	
§ 7 Mobilitätssemester	5	§ 35 Andere Prüfungsformen	11
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	
§ 9 Praxissemester	5	§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)			
Abschnitt 3 Zugang		Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) entfällt hier (vgl. § 11 APO)		§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)	
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)		§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	12
§ 13 Deutschkenntnisse	6	§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen entfällt hier (vgl. § 14 APO)		§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)		§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6	§ 43 Kolloquium	12
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)			
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung		Abschnitt 9 Abschlussdokumente	
§ 18 Prüfungsausschuss	7	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement entfällt hier (vgl. § 44 APO)	
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	7	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8		
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen		Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)		§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	13
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	8	Anlage 1 Studienverlaufsplan „Information Systems“	15
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9	Anlage 2 Studienverlaufsplan „Information Systems (Part-time)“	17
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)		Anlage 3 Wahlpflichtkatalog	18
		Anlage 4 Ziel-Modul-Matrix	19
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße			
§ 25 Bildung der Gesamtnote	9		
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)			
§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)			

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 2 APO)

(3) Im Rahmen der konsekutiven Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik.

Die Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ sind anwendungs- und forschungsorientiert und richten sich an alle Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen mit einer informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Studienrichtung wie beispielsweise Wirtschaftsinformatik, Informatik, Digital Business und Business Studies.

Die Ziele der Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ sind:

- Absolventen und Absolventinnen bauen dynamische Fähigkeiten (insbesondere bei der Gestaltung und Verwendung von Informationssystemen) von Unternehmen im Rahmen der Digitalen Transformation auf und aus.
- Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die Informationssystem- und Prozesslandschaft von Unternehmen aus wirtschaftlicher und technologischer Perspektive zu analysieren, zu bewerten und zu verändern.
- Absolventen und Absolventinnen gestalten den Digitalen Transformationsprozess in interkulturellen und interdisziplinären Teams als Fach- oder Führungskraft.
- Absolventen und Absolventinnen analysieren, bewerten und kommunizieren praktische Implikationen der Digitalen Transformation auf Unternehmen und Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf nachhaltiges Wirtschaften.
- Absolventen und Absolventinnen wenden wissenschaftliche Methoden an, um evidenzbasiert neue Erkenntnisse zu erarbeiten und gestaltungsorientiert anzuwenden.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums in den Masterstudiengängen „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ ist aus den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 4 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Masterprüfung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums sowie der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Masterstudiengang „Information Systems“ beträgt die Regelstudienzeit vier Semester bei einem Studiumumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Im Masterstudiengang „Information Systems (Part-time)“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studiumumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann sowohl zum Sommer-, als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 3 APO)

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufspläne konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 3) in Verbindung mit der Bekanntgabe des aktuellen Wahlpflichtangebots durch den Fachbereich.

Zusätzliche Module kann der Fachbereich innerhalb der Fristen des § 3 Absatz 6 APO genehmigen.

§ 7 | Mobilitätssemester

Der Masterstudiengang „Information Systems“ sieht ein Mobilitätssemester im dritten Semester vor, der Masterstudiengang „Information Systems (Part-time)“ im fünften Semester. Dieses kann jeweils in Form eines curricularen Auslandssemesters oder Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Masterstudiengang „Information Systems“ ist das dritte Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen. Im Masterstudiengang „Information Systems (Part-time)“ ist das fünfte Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn zu stellen.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt den Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a) APO voraus.

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Davon werden 6 Leistungspunkte im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern nur pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestandenem Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule vorgeschrieben.

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen in Frage:

1. Betriebe/Einrichtungen, deren Aufgaben den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Information Systems“ erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und
2. die im Hinblick auf die Betreuung der oder des Studierenden im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

(2) Das Praxissemester ist im Masterstudiengang „Information Systems“ im dritten Semester, im Masterstudiengang „Information Systems (Part-time)“ im fünften Semester vorgesehen. Es umfasst jeweils 20 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- gegebenenfalls Vorschlag zu einem Betreuer oder einer Betreuerin gemäß § 9 Absatz 5 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

- (6) Weitere Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO sind
- regelmäßige Teilnahme an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen;
 - schriftlicher Bericht (Umfang ca. 10 Seiten) über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) | entfällt hier (vgl. § 11 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse

(1) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 1 APO)

(2) Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 APO sind für den Zugang zu den Masterstudiengängen „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ keine Deutschkenntnisse erforderlich; Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden jedoch empfohlen.

(3) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 4 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen | entfällt hier (vgl. § 14 APO)

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist gemäß § 16 Absatz 5 APO in einer separaten Ordnung des Fachbereichs geregelt.

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) Im Masterstudiengang „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ ist bezüglich des Praxissemesters als hochschulische Leistung ein entsprechendes im Bachelorstudiengang erbrachtes Praxissemester unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 APO grundsätzlich anerkennungsfähig, sofern dieses im Bereich der Wirtschaftsinformatik erbracht wurde.

(3) Im Masterstudiengang „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ ist eine mindestens sechsmonatige Vollzeit-Tätigkeit bzw. bei einer Teilzeit-Tätigkeit eine entsprechend längere Dauer im Bereich Wirtschaftsinformatik bezüglich des Praxissemesters grundsätzlich anerkennungsfähig.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen |

entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Masterstudiengängen „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ werden

- für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantworteten Module (Modulnummern 7xxxx) jährlich zweimal angeboten,
- für die vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik verantworteten Module (Modulnummern 5xxxx) jährlich dreimal angeboten.

Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3.1) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung des oder der Studierenden bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(3.2) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können zum Beispiel in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 0 Veranstaltungstermine, für Seminare 0 Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen |

entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 2 APO)

(3) Semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO können nur durch erneute Teilnahme an dem jeweiligen Modul wiederholt werden. Schließt die semesterbegleitende Prüfung jedoch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss ein, so kann dieses wiederholt werden und zuvor abgelegte semesterbegleitende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten und werden angerechnet, sofern sie nicht durch erneute Teilnahme am jeweiligen Modul wiederholt wurden.

(4) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 5 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs auch für Modulprüfungen in Form von semesterabschließenden Hausarbeiten. Semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO können auch als Verbesserungsversuch nur durch erneute Teilnahme an dem jeweiligen Modul wiederholt werden. Schließt die semesterbegleitende Prüfung jedoch ein Element nach Lehrveranstaltungsabschluss in einer der in § 30 Absatz 1 Satz 3 APO oder § 30 Absatz 1 genannten Prüfungsform ein, so kann dieses wiederholt werden und zuvor abgelegte semesterbegleitende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten und werden angerechnet, sofern sie nicht durch erneute Teilnahme am jeweiligen Modul wiederholt wurden.

(2) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem dritten Versuch einer Klausur in einem vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik verantworteten Modul (Modulnummern 5xxxx) kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen. Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf eine beschränkt. Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von einer Woche nach ihrer Beantragung statt.

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) In den Modulprüfungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulnummern 5xxxx) sind Take Home Exams als Prüfungsform nicht zugelassen.

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) In den Modulprüfungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulnummern 5xxxx) sind Protokolle als Prüfungsform nicht zugelassen.

(6) In den Modulprüfungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulnummern 5xxxx) sind Portfolio-Prüfungen als Prüfungsform nicht zugelassen.

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind wirtschaftspraktische Prüfungen vorgesehen: Eine wirtschaftspraktische Prüfung ist eine Prüfungsform im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts, bei der durch die Bearbeitung einer praxisnahen Aufgabenstellung aus einem wirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder betrieblichen Kontext die Fähigkeit nachgewiesen wird, fachliche Inhalte angemessen zu erarbeiten, darzustellen, argumentativ zu verteidigen und dabei eine praktische Zielsetzung zu erreichen. Dies erfolgt durch die Kombination mindestens einer schriftlichen Ausarbeitung mit mindestens einem inhaltlich damit im Zusammenhang stehenden und im Rahmen der Lehrveranstaltung im Plenum stattfindenden wirtschaftspraktischen Element. Als wirtschaftspraktische Elemente kommen in Betracht: Referat auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, Moderation einer Diskussion samt Ergebnisdokumentation nach einer anerkannten Methode außerhalb eines Protokolls, Teilnahme an einer solchen moderierten Diskussion mit Ergebnisdokumentation in einer vorgegebenen Rolle. Der Prüfer oder die Prüferin hält die wesentlichen Inhalte der wirtschaftspraktischen Prüfungselemente in einem Protokoll fest. Die Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer richtet sich nach § 19 Absatz 3 APO. Anzahl und Art sowie Prüfungsdauer bzw. Umfang und Bearbeitungsdauer der einzelnen Elemente sind in der Modulbeschreibung angegeben. Die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 60 % der Note und die der wirtschaftspraktischen Elemente 40 % der Note der wirtschaftspraktischen Prüfung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit in den Masterstudiengängen „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ wird zugelassen, wer mindestens 50 Leistungspunkte erreicht hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert ca. 30–60 Minuten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines ca. 30-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement |

entfällt hier (vgl. § 44 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Masterstudiengängen „Information Systems“ oder „Information Systems (Part-time)“ erstmals ab dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben.

Module, die nach der bis zum 1. September 2025 geltenden Fassung dieser Prüfungsordnung erfolgreich erbracht wurden, gelten auch nach der ab dem 1. September 2025 geltenden Fassung als erbracht. Jedes der entfallenden Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
77602	Business Intelligence
77612	Finance for Global Managers
77601	Internationales Management
77604	Internationales und digitales Controlling

kann, sofern es nach der bis zum 1. September 2025 geltenden Fassung bereits erbracht wurde oder gemäß Satz 5 erbracht wird, weiterhin als Wahlpflichtmodul eingebracht werden. Prüfungen in diesen entfallenden Wahlpflichtmodulen werden letztmalig in der Prüfungsphase nach dem Sommersemester 2026 angeboten.

Studierende, die vor dem 1. September 2025 bereits einen oder mehrere Prüfungsversuche in einem der nachfolgend aufgelisteten Module unternommen haben oder den ersten Prüfungsversuch in einem der nachfolgend aufgelisteten Module während einer dem Sommersemester 2025 zugeordneten Prüfungsphase unternehmen, erbringen das jeweilige Modul nach den Regelungen in der bis zum 1. September 2025 geltenden Fassung der Prüfungsordnung:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
77602	Business Intelligence
58208	Business Models und Systems Development Management
58637	Data Science and Machine Learning 2
58116	Digital Transformation Management

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.04.2024 (FH-Mitteilung Nr. 36/2024). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 16.04.2025 – FH-Mitteilung Nr. 27/2025) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
58642	Embedded Systems
58209	Enterprise Modeling and Organization
77303	Information Systems Quality Management
58210	Information Systems Research Methods
58117	Interdisciplinary Project Seminar
77610	International Economics
77601	Internationales Management
77604	Internationales und digitales Controlling
77301	Systems Integration

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18. Januar 2024 und vom 7. März 2024, der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 22. Januar 2024 und vom 9. April 2024 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. April 2024.

Studienverlaufsplan

Masterstudiengang „Information Systems“ (4-semesterig)

1. Semester bei Studienbeginn im Wintersemester

2. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
58116	Digital Transformation Management	PM	6	2	1	1		4				x	sPr	1
77301	Systems Integration	PM	6	3		1		4				x	sPr	
	Wahlpflichtmodul 1	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
	Wahlpflichtmodul 2	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
58117	Interdisciplinary Project Seminar	PM	6	4				4					sPr	1
	Summe		30											

2. Semester bei Studienbeginn im Wintersemester

1. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
58209	Enterprise Modeling and Organization	PM	6	2	1	1		4				x	Pr	1
77302	Process Analytics and Automation	PM	6	4				4					Pr	
	Wahlpflichtmodul 3	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
	Wahlpflichtmodul 4	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
58210	Information Systems Research Methods	PM	6	4				4				x	sPr	1
	Summe		30											

3. Semester

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Mobilitätssemester		30										uLN	
	Summe		30											

4. Semester

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
8998	Master thesis	PM	27									x		
8999	Kolloquium	PM	3									x		
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen:

- WS = Wintersemester
- SS = Sommersemester
- PM = Pflichtmodul
- WM = Wahlpflichtmodul
- LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
- SWS = Semesterwochenstunden
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

- TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls
- TNB = Teilnahmebeschränkungen
- ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO
- PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Art der Modulprüfung

- uLN = unbenoteter Leistungsnachweis
- Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung
- TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)
- sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika und Seminare
- 2 = Abweichend von § 19 beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
- 3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch
- 4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
- 5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

Studienverlaufsplan

Masterstudiengang „Information Systems (Part-time)“ (6-semesterig)

1. Semester bei Studienbeginn im Wintersemester

2. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
58116	Digital Transformation Management	PM	6	2	1	1		4				x	sPr	1
	Wahlpflichtmodul 1	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
58117	Interdisciplinary Project Seminar	PM	6	4				4					sPr	1
	Summe		18											

2. Semester bei Studienbeginn im Wintersemester

1. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
58209	Enterprise Modeling and Organization	PM	6	2	1	1		4				x	Pr	1
	Wahlpflichtmodul 2	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
	Summe		12											

3. Semester bei Studienbeginn im Wintersemester

4. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
77301	Systems Integration	PM	6	3		1		4				x	sPr	
	Wahlpflichtmodul 3	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
	Summe		12											

4. Semester bei Studienbeginn im Wintersemester

3. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
77302	Process Analytics and Automation	PM	6	4				4					Pr	
	Wahlpflichtmodul 4	WM	6	siehe jeweiliges Modul im Wahlpflichtkatalog										
58210	Information Systems Research Methods	PM	6	4				4				x	sPr	1
	Summe		18											

5. Semester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Mobilitätssemester	PM	30										uLN	
	Summe		30											

6. Semester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
8998	Master thesis	PM	27								x			
8999	Kolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Wahlpflichtkatalog

Nicht alle der nachfolgend aufgeführten Module werden in jedem Semester angeboten. Der Fachbereichsrat kann weitere Module genehmigen. Die aktuell angebotenen Wahlpflichtmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
Bereich: Data Science														
79405	Statistical Methods and Data Science	WM	6	2	2			4					Pr	
58636	Data Science and Machine Learning 1	WM	6	2	1	1		4		x		x	Pr	1
58637	Data Science and Machine Learning 2	WM	6	2	1	1		4		x		x	sPr	1
58103	Mathematische Algorithmen und Programmierung	WM	6	2	1	1		4		x		x	sPr	1, 3
Bereich: Digital Business														
58208	Business Models und Systems Development Management	WM	6	2	1	1		4		x		x	sPr	1, 3
79407	Digital Business Transformation	WM	6	1	1		2	4					sPr	
79621	Innovation, Marketing and Sales	WM	6	3	1			4					Pr	
Bereich: Information Systems Engineering														
58661	Effizienter IT Betrieb	WM	6	2	1	1		4		x		x	Pr	1, 3
58642	Embedded Systems	WM	6	2	1	1		4		x		x	Pr	1, 3
77303	Information Systems Quality Management	WM	6	2	1	1		4				x	Pr	1
58644	Informationssicherheit und Datenschutz	WM	6	2	1	1		4		x		x	Pr	1, 3
58106	Virtualisierung und Cloud Computing	WM	6	2	1	1		4		x		x	Pr	1, 3
Bereich: International Business														
77611	Cross Cultural Competencies	WM	6				4	4					sPr	
79301	Internationale Unternehmensfinanzierung und Treasury	WM	6	2	1		1	4					Pr	3
77609	Governance and Responsibility	WM	6				4	4					sPr	
77610	Global Economics and Strategy	WM	6				4	4					sPr	
77615	International Supply Chain Management	WM	6	2			2	4					sPr	
79401	Mindset and Business Development	WM	6				4	4					sPr	
79302	Trends im strategischen und operativen Controlling	WM	6	2			2	4					sPr	3

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Englisch	Leistungspunkte	Studiengangziele Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“				
					Absolvierende bauen dynamische Fähigkeiten (insbesondere bei der Gestaltung und Verwendung von Informationssystemen) von Unternehmen im Rahmen der Digitalen Transformation auf- und aus	Absolvierende sind in der Lage, die Informationssystem- und Prozesslandschaft von Unternehmen aus wirtschaftlicher und technologischer Perspektive zu analysieren, zu bewerten und zu verändern	Absolvierende gestalten den Digitalen Transformationsprozess in interkulturellen und interdisziplinären Teams als Fach- oder Führungskraft	Absolvierende analysieren, bewerten und kommunizieren praktische Implikationen der Digitalen Transformation auf Unternehmen und Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf nachhaltiges Wirtschaften	Absolvierende wenden wissenschaftliche Methoden an, um evidenzbasiert neue Erkenntnisse zu erarbeiten und gestaltungsorientiert anzuwenden
1.	58116	Digital Transformation Management	x	6	x			x	
	77301	Systems Integration	x	6	x	x	x		
	58117	Interdisciplinary Project Seminar	x	6			x		
2.	58209	Enterprise Modeling and Organization	x	6	x	x		x	
	77302	Process Analytics and Automation	x	6	x	x	x		
	58210	Information Systems Research Methods	x	6					x
3.		Mobilitätssemester		30	(x)	(x)	(x)	(x)	
4.	8998	Master thesis		27	(x)	(x)	(x)	(x)	x
	8999	Kolloquium		3					
Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen					4	3	3	2	2
					(2)	(2)	(2)	(2)	(0)
Wahlpflichtmodule	Schwerpunkt: Data Science								
	79405	Statistical Methods and Data Science	x	6	x	x			
	58636	Data Science and Machine Learning 1	x	6	x	x			
	58637	Data Science and Machine Learning 2	x	6	x	x			
	58103	Mathematische Algorithmen und Programmierung		6	x				
	Schwerpunkt: Digital Business								
	58208	Business Models und Systems Development Management		6	x	x	x	x	
	79407	Digital Business Transformation	x	6	x	x	x	x	
79621	Innovation, Marketing and Sales	x	6	x			x		

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Englisch	Leistungspunkte	Studiengangziele Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“				
					Absolvierende bauen dynamische Fähigkeiten (insbesondere bei der Gestaltung und Verwendung von Informationssystemen) von Unternehmen im Rahmen der Digitalen Transformation auf- und aus	Absolvierende sind in der Lage, die Informationssystem- und Prozesslandschaft von Unternehmen aus wirtschaftlicher und technologischer Perspektive zu analysieren, zu bewerten und zu verändern	Absolvierende gestalten den Digitalen Transformationsprozess in interkulturellen und interdisziplinären Teams als Fach- oder Führungskraft	Absolvierende analysieren, bewerten und kommunizieren praktische Implikationen der Digitalen Transformation auf Unternehmen und Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf nachhaltiges Wirtschaften	Absolvierende wenden wissenschaftliche Methoden an, um evidenzbasiert neue Erkenntnisse zu erarbeiten und gestaltungsorientiert anzuwenden
Schwerpunkt: Information Systems Engineering									
	58661	Effizienter IT Betrieb		6	X				
	58642	Embedded Systems		6	X				
	77303	Information Systems Quality Management	X	6	X	X			
	58644	Informationssicherheit und Datenschutz		6	X				
	58106	Virtualisierung und Cloud Computing		6	X				
Schwerpunkt: International Management									
	77611	Cross Cultural Competencies	X	6			X		
	79301	Internationale Unternehmensfinanzierung und Treasury		6			X	X	
	77609	Governance and Responsibility	X	6			X		
	77610	Global Economics and Strategy	X	6				X	
	77615	International Supply Chain Management	X	6		X	X	X	
	79401	Mindset and Business Development	X	6			X		X
	79302	Trends im strategischen und operativen Controlling		6		X	X	X	X
Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen					12	8	8	7	2